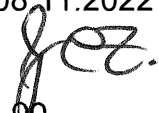


Aktenzeichen:
S 6 U 30/21

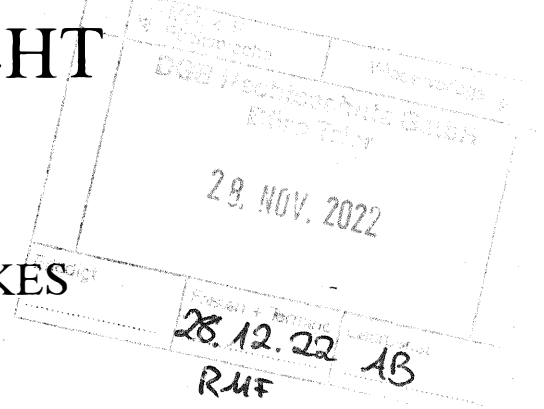


Laut Protokoll
Verkündet am:
08.11.2022


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin

SOZIALGERICHT TRIER

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB-Rechtsschutz GmbH, Hans-Böckler-Straße 39,
40476 Düsseldorf

gegen

- Beklagte -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Trier auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 2022 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter Herr und Herr für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbekandes vom 09.03.2021 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass es sich bei dem Ereignis vom 10.03.2018 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger am 10. März 2018 einen Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat.

Der im Jahr 1963 geborene Kläger arbeitet als Fahrdienstleister bei der Deutschen Bahn AG am Stellwerk Tr. West.

Dort ist er für die Sicherstellung eines pünktlichen, sicheren und effizienten Zugverkehrs verantwortlich. Neben dem Bahnhof befindet sich das B. La. Haus, eine Resozialisierungseinrichtung für Männer mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Während der Spätschicht am 10. März 2018 ist der Kläger von einem offensichtlich alkoholisierten Mann angegriffen worden.

In der Unfallanzeige vom 23. März 2018 führte der Arbeitgeber des Klägers an die Beklagte aus, der Kläger sei am 10. März 2018 von einem angetrunkenen Mann tätlich angegriffen worden. Der Verunfallte habe keine körperlichen Verletzungen erlitten, aber es bestehe nach Angaben des Verunfallten ein traumatischer Schock.

Der Durchgangsarzt Dr. H untersuchte den Kläger am 20. März 2018. In dem Bericht führte der Arzt an, der Kläger sei gestoßen worden, eine körperliche Verletzung habe wohl nicht stattgefunden. Der Kläger habe sich aber bedroht gefühlt und sei immer noch von der Situation beeindruckt. Er diagnostizierte das Vorliegen von emotionalem Stress.

Die Beklagte zog den Bericht der IAS Gruppe vom 4. Juli 2018 bei. Dort hatte der Kläger anlässlich des Unfallereignisses vom 10. März 2018 ein telefonisches Betreuungsgespräch unter dem 19. März 2018.

Zu dem Unfallereignis gab der Kläger gegenüber der Psychologin an, er habe während der Spätschicht an einem Auto einen Obdachlosen gesehen, der eine Dose auf das Auto gestellt habe. Er habe den Mann daraufhin gebeten, die Dose zu entfernen. Die Situation sei sehr schnell eskaliert, sodass es zwischen den beiden zu einem Streit gekommen sei.

In der Zeit vom 21. Mai 2019 bis 25. Juni 2019 absolvierte der Kläger eine stationäre Rehabilitationsbehandlung in der Ch.-Klinik M.

Am 17. Oktober 2019 fand ein Telefonat zwischen dem Arbeitgeber des Klägers und einem Mitarbeiter der Beklagten statt. Dort teilte der Arbeitgeber mit, der Kläger sei zu seinem Auto gegangen, da der Obdachlose eine Dose auf das Auto gestellt habe. Dies sei zum Zeitpunkt der Unfallanzeige nicht bekannt gewesen. Ein Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bestehe somit nicht.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, die Sachbeschädigung durch den Obdachlosen und der daraus eskalierende körperliche Streit stünden nicht in einem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Fahrdienstleister. Bei dem Versuch, den Obdachlosen von dem KfZ abzuhalten, habe der Kläger allein eigenwirtschaftlich gehandelt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger unter dem 7. November 2019 Widerspruch. Die Person habe sich widerrechtlich auf dem Gelände der Deutschen Bahn befunden und er habe der Person einen Platzverweis erteilt, da er in diesem Moment als einziger anwesender Mitarbeiter das Hausrecht im Bahnhof Tr. West innegehabt habe. Es habe sich demnach in erster Linie um eine berufliche Tätigkeit gehandelt und die Eskalation und der Angriff seien erst entstanden, als er der Person einen Platzverweis erteilt habe. Ergänzend führte der Kläger am 2. Oktober 2020 noch an, das Auto habe sich auf dem abgesperrten Bahngelände befunden. Das Bahngelände sei durch eine Absperrung gesichert vor unbefugtem

Betreten. Nachdem der Kläger eine Person auf dem Gelände gesehen habe, sei er sofort dorthin gegangen und habe einen Platzverweis erteilt. Er habe dann das Tor aufgesperrt und die Person aus dem abgesperrten Bereich gelassen. Hierbei habe er der Person gesagt, sie solle die zuvor auf dem Auto des Klägers abgestellte Bierdose mitnehmen. Kurze Zeit später sei die Person erneut auf das Grundstück gekommen, weshalb er erneut zu der Person gegangen sei und sie zum Verlassen des Geländes aufgefordert habe. Nach dem Aussprechen der Aufforderung, sei die Person sofort auf den Kläger losgegangen.

Die Beklagte zog daraufhin die Akte der Staatsanwaltschaft Tr. über den Vorfall bei.

Im Polizeibericht vom 11. März 2018 ist folgende Sachverhaltsschilderung des Klägers dokumentiert:

„Bei Aufnahme seines Dienstes wäre ihm eine Person aufgefallen, welche neben dem Stellwerksgebäude Bier am Trinken wäre. Grundsätzlich würde er dies tolerieren. Da aber in letzter Zeit der Außenbereich des Stellwerkes immer wieder verunreinigt wurde, hätte er die Person dann aufgefordert, das Bahngelände zu verlassen. Als er wenige Minuten später nachsehen wollte, ob die besagte Person der Aufforderung nachgekommen wäre, hätte er bemerkt, dass sein vor dem Stellwerksgelände geparktes Fahrzeug (xx-xx-xx) großflächig bespuckt wurde. Daraufhin hätte er die noch vor Ort befindliche Person angesprochen und „zur Rede gestellt“. Hierauf wurde er durch diese unvermittelt angegriffen und dabei kräftig mit beiden Armen nach Hinten geschubst. Er hätte sich dann zurückgezogen und hätte einen im Auto befindlichen Stock zur Hilfe geholt, um weitere mögliche Angriffe abzuwehren. Der Täter wäre dann in Richtung L. Straße weg-gelaufen. Verletzt wäre er nicht. Er würde jedoch immer noch zittern und sich aufgrund der Situation unwohl fühlen. Daher möchte er auch Strafantrag wegen Körperverletzung stellen.“

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Am 19. März 2021 hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage beim Sozialgericht Trier erhoben.

Zur Begründung führte dieser an, die unbekannte Person habe sich widerrechtlich auf dem Bahngelände aufgehalten. Der Kläger habe deshalb von dem Hausrecht Gebrauch machen müssen. Hierzu habe er das Stellwerk verlassen müssen, da sich die Person zeitweise hinter dem Absperrgelenker auf dem Bahnsteig befunden habe und es dadurch auch zu einer Betriebsgefahr hätte kommen können. Der Kläger werde tätig, wenn Personen vor der Sperre randalieren, oder über die Sperre klettern und sich dann im Sperrbereich aufhalten, denn dies stelle eine Betriebsgefahr dar. Die unbekannte Person habe sich an dem Tag bereits hinter der Sperre und damit im Gefahrenbereich befunden. Zur Gefahrenabwehr und um keine Züge anzuhalten, sei er dann rausgegangen und habe der Person einen Platzverweis erteilt. Erst nachdem der Kläger erneut rausgegangen sei, um die Person zum zweiten Mal des Platzes zu verweisen, sei ihm überhaupt aufgefallen, dass das Auto bespuckt worden sei.

Er beantragt,

den Bescheid vom 21.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2021 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 10.08.2018 um einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII handelt.

Der Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf das durchgeführte Verwaltungsverfahren und die angefochtenen Bescheide.

Die Handlungstendenz sei durch eine eigenwirtschaftliche Motivationslage geprägt gewesen. Die letztendliche Eskalation der Situation sei ausgelöst worden, nachdem der Kläger bemerkt habe, dass sein Auto großflächig bespuckt worden sei und er den Täter daraufhin nach eigenen Angaben zur Rede stellen wollte.

Das Gericht hat die Akte der Staatsanwaltschaft Tr 8111 Js 11.../18 beigezogen und den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 8. November 2022 persönlich angehört.

Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte sowie die beigezogene Akte der Staatsanwaltschaft Tr. verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Bei dem Ereignis vom 10. März 2018 handelt es sich um einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG).

Bei der Klage auf Feststellung eines Arbeitsunfalls handelt es sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Der Versicherte kann vom zuständigen Unfallversicherungsträger nach § 102 SGB VII die Feststellung eines Versicherungsfalles - vorliegend eines Arbeitsunfalles - beanspruchen, wenn ein solcher eingetreten ist (vgl. ausführlich BSG vom 05. Juli 2011 – B 2 U 17/10 R).

Versicherungsfälle sind nach § 7 Abs. 1 SGB VII Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Nach § 8 Abs. 1 S 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Abs. 1 S. 2). Für einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) verursacht hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität; vgl. BSG, Urteil vom 04. Dezember 2014 - B 2 U 13/13 R = SozR 4-2700 § 2 Nr. 31; Urteil vom 31. Januar 2012 - B 2 U 2/11 R = SozR 4-2700 § 8 Nr. 43; Urteil vom 29. November 2011 - B 2 U 10/11 R = SozR 4-2700 § 8 Nr. 42; Urteil vom 18. Januar 2011 - B 2 U 9/10 R = BSGE 107, 197 = SozR 4-2700 § 2 Nr. 17 Rn. 10; Urteil vom 18. November 2008 - B 2 U 27/07 R = SozR 4-2700 § 8 Nr. 30 Rn. 10 m.w.N.). Das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheits(-erst-)schadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG, Urteil vom 09. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R – BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 17, ebenfalls Urteil vom 02. April 2009 – B 2 U 29/07 R –, SGB 2009, 355, jeweils Rn. 10, nach juris).

Hinsichtlich des Beweismaßstabes gilt, dass die Merkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung zur Zeit des Unfalls“, „Unfallereignis“ sowie „Gesundheitserstschaden“ bzw. (evtl.) „Gesundheitsfolgeschaden“ im Wege des Vollbeweises, also mit

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für das Gericht feststehen müssen (vgl. auch BSG Urteil vom 31. Januar 2012- B 2 U 2/11 R). Demgegenüber genügt für den Nachweis der wesentlichen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 02. April 2009 – B 2 U 30/07 R – BSGE 103 45).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Kammer geht dabei von folgenden Sachverhalt aus:

Am Unfalltag hat der Kläger eine ihm unbekannte Person entdeckt, die sich im Gefahrenbereich und damit abgesperrten Bereich am Bahnhof in Tr. West befunden hat. Der Kläger ist dann zu dieser Person hingegangen und hat sie des Platzes verwiesen, da er die einzige anwesende Person im Bahnhof war und es auch zu seinem Aufgabenkreis gehört, die Sicherheit am Bahnhof zu gewährleisten. Beim Verlassen des gesperrten Bereiches hat er gesehen, dass die Person ein Bier auf dem in dem Sperrbezirk geparkten Auto abgestellt hat und bat die Person, diese wieder mitzunehmen. Nachdem der Kläger sich wieder im Stellwerk befunden hat, sah er nach einiger Zeit die Person wieder. Nach dem Verlassen des Stellwerkes ist dem Kläger aufgefallen, dass der Unbekannte das im Eigentum des Klägers stehende Auto verunreinigt (bespuckt hat) und die Dose erneut auf dem Auto abgestellt hat. Der Kläger ist daraufhin erneut zu der Person und hat ihn zum zweiten Mal des Platzes verwiesen. Beim Aufsperrn der den Sperrbereich abgrenzenden Tür hat die Person den Kläger daraufhin angegriffen, nachdem dieser die Person leicht angetippt hat. Der Kläger flüchtete anschließend zu seinem Auto und verjagte die Person mit einem im Kofferraum des Autos befindlichen Stock. Anschließend rief der Kläger die Bundespolizei.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie der im polizeilichen Ermittlungsverfahren getätigten Angaben des Klägers.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass der Kläger im Verlauf des gesamten Verfahrens divergierende Angaben gemacht hat. So enthielt der Bericht der IAS-Gruppe keinerlei Angaben zu den erteilten Platzverweisen und dem weiteren Ablauf. Die Unfallschilderung im dem Bericht umfasst aber lediglich zwei Sätze und fällt insgesamt knapp und ungenau aus. Das Gespräch mit der IAS wurde lediglich telefonisch geführt und Zweck war nicht die Feststellung des Unfallhergangs, sondern die Behandlung des Klägers, weshalb es insofern auf die Darlegungen zum Unfallhergang nicht wesentlich angekommen ist. Für die Kammer sind deshalb ausschlaggebend der Polizeibericht vom Unfalltag sowie die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erstmals ausführlich über den Unfallhergang berichtet und konnte auch die räumlichen Gegebenheiten, auf die es ebenfalls entscheidend ankommt, erläutern.

Die Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung war für die Kammer nachvollziehbar und enthielt auch zahlreiche Realitätskriterien, weshalb die Kammer die Darlegungen des Klägers seiner Entscheidung zugrunde legen kann.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung von Aussagen dient eine neutrale Anfangswahrscheinlichkeit für die Zuverlässigkeit der Aussage; es wird sodann überprüft, ob anhand von Qualitätsmerkmalen, sog. Realkennzeichen oder Realitätskriterien, eine (ausreichend) hohe Wahrscheinlichkeit für die Zuverlässigkeit der Aussage erreicht werden kann (OLG Frankfurt, Urteil vom 09. Oktober 2012 - 22 U 109/11 -, Rn. 28, juris). Als maßgebliche Realitätskriterien gelten beispielsweise der Detailreichtum einer Aussage, die Schilderung von Komplikationen, typische Einzelheiten, individuelle Prägung, Schilderung von gefühlsmäßigen Reaktionen, Verflechtung der Angaben mit anderen Geschehnissen und das Nichtsteuerungskriterium (inhaltlich und chronologisch nicht geordnete, sprunghafte Wiedergabe) (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 09. Oktober 2012 - 22 U 109/11 -, Rn. 27, juris).

Die Schilderung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung weist unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ein hinreichendes Bündel an qualifizierten Realitätskennzeichen auf. So konnte der Kläger das Unfallereignis detailreich schildern und beschrieb auch seine persönlichen Gedanken und Befindlichkeiten bei

dem Ereignis und nahm insbesondere auch Bezug auf andere Geschehnisse. Insgesamt erfolgte der Vortrag nicht geordnet und müsste erst durch das Gericht chronologisiert werden.

Der grundsätzliche Ablauf stimmt auch mit den Angaben des Klägers überein, welche dieser direkt am Unfalltag gegenüber der Polizei gemacht hat.

Auch hier schilderte er, dass er der Person einen Platzverweis erteilt hatte und als er nachsehen wollte, ob die Person das Gelände verlassen hatte, habe er bemerkt, dass sich die Person weiterhin auf dem Grundstück befunden hat. Hierbei ist ihm dann aufgefallen, dass das eigene Auto bespuckt und verunreinigt worden ist.

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist demnach anzunehmen.

Nach Auffassung der erkennenden Kammer hat zum Zeitpunkt des zweiten Platzverweises ein Handeln mit gemischter Motivationslage bestanden. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 26. Juni 2014 – B 2 U 4/13 R) setzen gemischte Tätigkeiten (zumindest) zwei gleichzeitig ausgeübte untrennbare Verrichtungen voraus, von denen (wenigstens) eine den Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt. Dabei dürfen sich beide gleichzeitig ausgeübten Verrichtungen auch nicht in nacheinander liegende Anteile zerlegen lassen. Von der gemischten Tätigkeit ist ein Handeln mit gemischter Motivationslage abzugrenzen. Bei diesem wird nur eine einzige Verrichtung ausgeübt, die aber gleichzeitig sowohl einen privatwirtschaftlichen als auch betrieblichen, auf die Erfüllung eines Versicherungstatbestandes gerichteten Zweck verfolgt. Daher wird auch von Tätigkeiten mit einer gespaltenen Handlungstendenz gesprochen (Urteil des BSG vom 9. November 2010 – B 2 U 14/10 R). Eine solche Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre, wenn also die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet. Insoweit ist nicht auf Vermutungen über hypothetische

Geschehensabläufe außerhalb der konkreten Verrichtung und der objektivierten Handlungstendenz, sondern nur auf die konkrete Verrichtung selbst abzustellen. Es ist zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lässt.

Vorliegend handelte es sich nicht um eine gemischte Tätigkeit, da der Unfallhergang nicht durch mehrere höchstpersönliche Handlungen geprägt war (vgl. zur Abgrenzung BSG Urteil vom 26. Juni 2015 – B 2 U 4/13 R). Es handelt sich vorliegend um eine Verrichtung mit gemischter Motivationslage. Hierbei kann aber das konkrete Geschehen (Erteilung eines Platzverweises zur Beseitigung der Betriebsgefahr) hypothetisch ohne die private Motivation (Erteilung eines Platzverweises wegen Ärger über die Verunreinigung des privaten KfZ und Verhinderung der weiteren Beschädigung und Verunreinigung) angenommen werden. Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Erteilung des Platzverweises unter Zugrundelegung objektiver Kriterien überwiegend eigenwirtschaftlich geprägt war. Das Gericht kann insbesondere nicht erkennen, dass der Kläger eine Tätigkeit mit gemischter Motivationslage ausgeübt hat, die er hypothetisch auch ohne die private Motivation nicht vorgenommen hätte.

Der Kläger selbst hat in der mündlichen Verhandlung auch zugestanden, dass der natürlich über den Umstand der Verunreinigung seines KfZ verärgert und erregt gewesen sei. Er habe auch aber die Sicherheit am Bahnhof zu jeder Zeit gewährleisten müssen. Er hat insofern glaubhaft erklärt, dass zu keiner Zeit ein Aufenthalt betriebsfremder Personen in dem gesperrten Bereich toleriert werden kann und wird. Er schilderte sogar verschiedene weitere Fälle, wo er entsprechend Personen aus diesem Bereich verwiesen hat bzw. die Bundespolizei die Leute entfernen musste. Für die Kammer ist nach dieser Schilderung glaubhaft dargelegt, dass ein Aufenthalt einer nicht dem Unternehmen der Bahn zugehörigen Person in dem „roten“ Sperrbezirk nicht toleriert wird. Der Kläger hat auch klargestellt, dass nur ein Aufenthalt auf dem Bahngelände - außerhalb des Sperrbezirkes - toleriert wurde und er dies mit seinen Angaben gegenüber der Bundespolizei gemeint hat.

Sowohl gegenüber der Bundespolizei, als auch gegenüber dem Gericht, schilderte der Kläger, dass er - nach Erteilung des Platzverweises - im Rahmen einer Kontrolle die unbekannte Person wieder im Sperrbezirk gesehen hat und dann das Stellwerk verließ um die Person zum erneuten Verlassen aufzufordern. Erst nach dem Verlassen des Stellwerkes konnte er überhaupt erkennen, dass die Person sein Auto verunreinigt hat, weshalb er ihn dann zusätzlich „zur Rede stellen“ wollte. Der Entschluss ihn aus dem Sperrbezirk zu entfernen, muss aber bereits vorher getroffen worden sein, da es vorher keinen Sinn gemacht hätte das Stellwerk überhaupt zu verlassen und auf die Person zuzugehen. Dies deckt sich auch mit den Angaben gegenüber der Bundespolizei vom Unfalltag. Dort hatte der Kläger angegeben, dass ihm erst nach Verlassen des Stellwerkes (um nachzusehen, ob die Person das Gelände verlassen hat), die Verunreinigung am Auto aufgefallen sei.

Die Motivation zum Ansprechen der Person war demnach nicht allein privatwirtschaftlicher Natur, sondern es ging dem Kläger gerade auch um die Sicherheit am Bahnhof und die Entfernung einer betriebsfremden Person aus dem Sperrbezirk.

Bei der Erteilung des Platzverweises handelte es sich demnach um eine versicherte Tätigkeit.

Den Boden dieser versicherten Tätigkeit hat der Kläger zur Überzeugung der erkennenden Kammer auch nicht verlassen. Selbst, wenn er den Unbekannten - wie wiederholt beschrieben - leicht antippte, so stellt dies keinen tätlichen Angriff des Klägers dar. Vielmehr handelte es sich um eine eindringliche Aufforderung zum Verlassen des Grundstückes, welche ebenfalls vom Versicherungsschutz gedeckt ist.

Dieser innere Zusammenhang wird auch nicht dadurch überlagert, dass es sich um eine tätliche Auseinandersetzung handelte. Besteht - wie im vorliegenden Fall - das Unfallereignis darin, dass ein Versicherter vorsätzlich angegriffen worden ist, so kommt es nach der ständigen Rechtsprechung darauf an, ob ein ur-

sächlicher Zusammenhang i.S. der Unfallversicherung zwischen dem Angriff und der versicherten Tätigkeit gegeben ist (vgl. BSG Urteil vom 31. Januar 1961 – 2 RU 251/58; Ziegler in Becker/Franke/Molkentin SGB VII § 8 Rn. 125; Lauterbach/Schwerdtfeger § 8 Rn. 277).

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage sind in der Regel die Beweggründe, die den Angreifer zu seinem Vorgehen bestimmt haben (vgl. BSG Urteil vom 31. Januar 1961 – 2 RU 251/58; LSG NRW Urteil vom 28. September 2020 – L 17 U 626/16). Sind diese im Umständen zu suchen, die in keiner Verbindung mit der versicherten Tätigkeit des Verletzten stehen, so fehlt es auch an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die dafürsprechen könnten, dass Umstände vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Klägers bestanden hätten. Vielmehr wird die Person den Kläger wegen des Platzverweises angegriffen haben, weshalb auch ein innerer Zusammenhang bestanden hat.

Nach alledem war das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen, weshalb die Bescheide entsprechend aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Trier, Dietrichstraße 13, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Trier schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Justizbe
beamt

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Tr S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)